

II. TEIL GEHALTSORDNUNG

für die Angestellten der Raiffeisen-Lagerhausgenossenschaften in Kärnten und der Angestellten der „Unser Lagerhaus Warenhandels-Ges.m.b.H.“

Bestimmungen für Dienstverhältnisse, die vor dem 31. 12. 1996 begründet wurden

§ 16 Entlohnung

1. Die Entlohnung erfolgt nach Verwendungskategorien. Die Auszahlung der Gehälter erfolgt am Letzten jedes Monats im Nachhinein bzw in der bisher üblichen Form.

2. Karenzen, die aus Anlass der Geburt eines Kindes in Anspruch genommen werden, werden im Ausmaß von jeweils höchstens 10 Monaten für die Vorrückungen gewertet. Dies gilt für Karenzen, die ab dem 1.4.

2012 beginnen. Diese Höchstgrenze gilt auch für Karenzen nach Mehrlingsgeburten. Liegt neben einer Karenz gleichzeitig ein Dienstverhältnis vor, so wird für die Vorrückung die für den Arbeitnehmer günstigere Variante zur Anwendung gebracht. Diese Regelung gilt ab 1. April 2014 auch für Karenzen aus Anlass der Geburt jedes Kindes.

(Punkt 2 idF ab 1. April 2014)

§ 17 Einteilung der Kategorien

Lehrlingsentschädigung:

1. Lehrjahr	532,00
2. Lehrjahr	652,00
3. Lehrjahr	885,00

Kategorie I:

Kaufmännische und Bürokräfte aller Art, ohne berufliche Vorbildung sowie Absolventen von Handelsschulen oder einer kaufmännischen Berufsschule im 1. Dienstjahr.

Mindestgehalt € 1.314,50

Kategorie II:

Kaufmännische und Bürohilfskräfte aller Art nach Absolvierung des 1. Dienstjahres, Absolventen einer Handelsschule bzw kaufmännischen Berufsschule ab dem 2. Dienstjahr.

Praktikanten von landwirtschaftlichen Mittelschulen.

Mindestgehalt € 1.381,00

Kategorie III:

Bürokräfte und Mitarbeiter im Verkauf, die eine entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben und über Anweisung ihre Arbeit verrichten, Praktikanten

nach Absolvierung des Praxisjahres, nach Absolvierung einer Mittelschule (Matura).

Mindestgehalt € 1.493,50

Kategorie IV:

Bürokräfte und kaufmännische Mitarbeiter im Ein- und Verkauf, die selbstständig arbeiten können, wie Verkäufer mit Beratungsfunktion, Karteiführer, Abgabestellenleiter, Stenotypisten, Buchhaltungshilfskräfte und Fakturisten.

Mindestgehalt € 1.525,50

Kategorie V:

Bürokräfte und kaufmännische Mitarbeiter, die selbstständig arbeiten können und schon besondere Fachkenntnisse besitzen: Kassiere, Abteilungsleiter in kleineren Einkaufsmärkten, Buchhalter, qualifizierte Fakturisten, Verkäufer mit besonderen Kenntnissen, Leiter von Schädlingsbekämpfungsstationen, Filialmagazineure und Magazineure kleinerer Lagerhäuser, technische Angestellte, Mitarbeiter im Außendienst (ohne Provisionsentlohnung), Lohnbuchhalter, Fachkräfte mit Meisterprüfung.

Mindestgehalt € 1.653,50

Kategorie VI:

Angestellte mit umfassenden Fachkenntnissen auf systemisierten Posten: Kassiere, selbstständige Lohnbuchhalter und selbstständige Buchhalter in kleineren Betrieben, die noch nicht bilanzfähig sind. Magazineure, Filialleiter (in kleinen Filialen), Abteilungsleiter in größeren Einkaufsmärkten, Marktleiter in kleineren Märkten, Werkstättenmeister (in kleineren Werkstätten), Werkstättenmeister-Stellvertreter (in größeren Werkstätten), leitende Angestellte in Landmaschinenabteilungen, Werkmeister und leitende Sachbearbeiter in kleineren Gruppen.

Mindestgehalt € 1.800,00

Kategorie VII:

Angestellte mit Dispositionsqualifikation, Werkstättenmeister, Filialleiter (in größeren Filialen), Marktleiter in Märkten mit mehr als 10 Mitarbeitern, Sachbearbeiter größerer Gruppen, Bilanzbuchhalter, Verwalter, Werkstättenleiter kleinerer Werkstätten.

Mindestgehalt € 1.937,50

Kategorie VIII:

Geschäftsführer-Stellvertreter in Lagerhäusern, Verwalter und Sachbearbeiter mit Dispositionsfähigkeit und sofern nicht Geschäftsführer, Angestellte in besonderer Verwendung, Oberverwalter, Oberbuchhalter, Werkstättenleiter größerer Werkstätten.

Mindestgehalt € 2.289,00

Kategorie IX:

Leiter großer organisatorischer Einheiten, Bereiche und Abteilungen, die der Geschäftsführung der Betriebsgesellschaft direkt berichtspflichtig sind und Ergebnisverantwortung besitzen. Betriebsleiter und Angestellte in besonderer Verwendung.

Mindestgehalt € 2.555,50

Kategorie X:

Geschäftsführer in Genossenschaften bei einem Jahresumsatz

bis 2,18 Mio. € 2.970,50

bis 5,09 Mio. € 3.142,00

über 5,09 Mio. € 3.391,00

§ 18 Kassierfehlgeld

1. Angestellte, die als Kassiere eingesetzt werden, erhalten für jeden Tag, an dem sie Kassiertätigkeit ausüben, als Kassierfehlgeld € 1,30.

2. Das Kassierfehlgeld wird zwölfmal im Jahr mit dem Gehalt ausbezahlt.

3. Das Kassierfehlgeld wird auf ein verzinsliches Sparrsparinlagenkonto des Kassiers, das zugunsten des Dienstgebers zur Deckung allfälliger Kassenabgänge gesperrt ist, so lange erlegt, bis ein Betrag in der Höhe des zwölffachen monatlichen Kassierfehlgeldes erreicht ist. Sobald das zwölffache monatliche Kassierfehlgeld erreicht ist, wird das weitere Kassierfehlgeld an den Kassier ausgefolgt.

§ 19 Biennien

1. Jeder Dienstnehmer erhält jeweils nach zwei Jahren eine Erhöhung seines Gehaltes nach beiliegendem Gehaltsschema.

Bienniovorrückungen erfolgen grundsätzlich nur am 1. Jänner oder 1. Juli eines Jahres.

2. Die Biennien enden in jeder Kategorie mit dem 44. Dienstjahr.

3. Bei Einstufung in das Gehaltsschema werden als Berufsjahre, die in der landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisation zugebrachten Dienstjahre voll angerechnet. Die Anrechnung weiterer Dienstzeiten bleibt dem Ermessen der Genossenschaftsleitung anheim gestellt.

§ 20 Sachleistungen

Soweit von Genossenschaften Sachleistungen gewährt werden, können sie nach den Richtsätzen der

Sozialversicherung auf das Gehalt angerechnet werden.

ANLAGE 1 GEHALTSSCHEMA

gültig ab 1. 4. 2014

**für die Angestellten der Raiffeisen-Lagerhausgenossenschaften in Kärnten
und der Angestellten der „Unser Lagerhaus Warenhandels-Ges.m.b.H.“**

in €

**Erhöhung der Gehaltsansätze 2,50 %
Aufrundung auf die nächsten vollen 50 Cent bzw 1,- Euro**

Kategorie	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
I	1.314,50										
II	1.381,00										
III	1.493,50	1.525,50	1.552,00	1.590,00	1.626,00	1.664,00	1.709,00	1.728,50	1.774,50	1.803,00	1.839,00
IV	1.525,50	1.552,00	1.590,00	1.626,00	1.664,00	1.709,00	1.728,50	1.774,50	1.803,00	1.839,00	1.877,00
V	1.653,50	1.695,50	1.744,00	1.768,50	1.823,50	1.868,00	1.919,00	1.951,00	2.013,50	2.054,50	2.091,00
VI	1.800,00	1.848,50	1.880,00	1.910,00	1.981,50	2.036,00	2.069,50	2.129,00	2.169,00	2.204,00	2.261,50
VII	1.937,50	1.976,50	2.042,00	2.086,00	2.145,50	2.198,00	2.255,00	2.313,50	2.362,00	2.424,50	2.468,50
VIII	2.289,00	2.328,00	2.395,50	2.441,00	2.495,00	2.550,50	2.605,00	2.668,50	2.714,50	2.775,00	2.822,00
IX	2.555,50	2.643,50	2.734,00	2.822,00	2.907,00	2.994,50	3.081,50	3.164,50	3.255,50	3.344,00	3.433,00
X bis 2,18 Mio	2.970,50	3.040,50	3.109,00	3.175,50	3.243,50	3.309,00	3.375,50	3.443,00	3.515,00	3.580,50	3.647,00
XI bis 5,09 Mio	3.142,00	3.212,50	3.280,00	3.352,00	3.422,50	3.492,50	3.541,50	3.633,00	3.705,50	3.777,50	3.846,00
XII über 5,09 Mio	3.391,00	3.454,50	3.519,00	3.587,50	3.651,50	3.714,00	3.779,50	3.846,00	3.910,50	3.978,50	4.040,00

Kategorie	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
I											
II											
III	1.877,00	1.924,00	1.961,00	2.004,00	2.047,00	2.088,00	2.131,00	2.179,50	2.221,50	2.270,50	2.310,50
IV	1.924,00	1.961,00	2.004,00	2.027,50	2.068,50	2.109,50	2.148,50	2.185,50	2.227,50	2.272,50	2.311,50
V	2.144,50	2.176,50	2.239,00	2.277,00	2.315,50	2.352,50	2.389,50	2.431,50	2.468,50	2.500,00	2.540,00
VI	2.306,50	2.359,00	2.395,50	2.449,00	2.495,00	2.544,50	2.595,50	2.651,00	2.699,00	2.747,00	2.797,50
VII	2.535,00	2.573,00	2.632,50	2.679,50	2.725,50	2.775,00	2.821,00	2.873,50	2.914,50	2.963,50	3.008,50
VIII	2.885,50	2.924,50	2.985,00	3.031,00	3.081,50	3.125,50	3.173,50	3.227,00	3.270,00	3.319,00	3.364,50
IX	3.520,00	3.604,00	3.694,50	3.785,50	3.867,50	3.954,50	4.045,00	4.130,00	4.221,00	4.306,50	4.395,50
X bis 2,18 Mio	3.714,00	3.780,50	3.851,00	3.920,00	3.983,50	4.052,00	4.119,50	4.189,50	4.254,00	4.322,50	4.417,00
XI bis 5,09 Mio	3.917,00	3.989,50	4.060,50	4.128,00	4.198,50	4.271,50	4.339,00	4.410,00	4.481,50	4.550,00	4.623,00
XII über 5,09 Mio	4.102,50	4.172,00	4.237,50	4.302,00	4.365,50	4.430,50	4.495,00	4.560,50	4.628,00	4.691,50	4.756,00

Lehrlingsentschädigung

1. Lehrjahr	532,00
2. Lehrjahr	652,00
3. Lehrjahr	885,00

Internatskosten:

Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler der Berufsschule be-

stimmten Schülerheim zu Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling so zu bevorschussen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internats entspricht, mindestens 50 % der jeweiligen Lehrlingsentschädigung verbleiben.

III. TEIL GEHALTSORDNUNG

für die Angestellten der Raiffeisen-Lagerhausgenossenschaften in Kärnten und der Angestellten der „Unser Lagerhaus Warenhandels-Ges.m.b.H.“

Bestimmungen für Dienstverhältnisse, die nach dem 31. 12. 1996 begründet werden

§ 21 Entlohnung

1. Die Entlohnung erfolgt nach den Verwendungskategorien des § 22. Die Auszahlung der Gehälter erfolgt am Letzten jedes Monats im Nachhinein bzw in der bisher üblichen Form.

2. Wurde das Dienstverhältnis nach dem 31. 12. 1996 begründet, erhalten Angestellte ein monatliches Mindestgehalt nach den in den §§ 22 und 23 geregelten Gehaltssätzen. Wurde das Dienstverhältnis vor dem 1. 1. 1997 begründet, kann im Zeitraum vom 1. 1. 1997 und 31. 12. 1997 zwischen dem Arbeitgeber und dem Angestellten nach dessen Beratung durch den Betriebsrat oder die Gewerkschaft der Privatangestellten einvernehmlich und schriftlich ein Wechsel in die Gehaltsordnung/III. Teil vereinbart werden. Im Falle eines Wechsels ist in dem auszustellenden neuen Dienstzettel vom Dienstnehmer die erfolgte Beratung durch die Gewerkschaft der Privatangestellten oder den Betriebsrat ausdrücklich zu bestätigen, ansonsten ist dieser Wechsel in den Geltungsbereich des neuen Kollektivvertrages rechtsunwirksam. Lehrlinge erhal-

ten eine monatliche Lehrlingsentschädigung nach den im § 22 angeführten Lehrlingsentschädigungen.

3. Die Bestimmungen der §§ 18 und 20 des II. Teils der Gehaltsordnung sind auch für Dienstverhältnisse, welche nach dem 31. 12 1996 begründet werden, gültig.

4. Karenzen, die aus Anlass der Geburt eines Kindes in Anspruch genommen werden, werden im Ausmaß von jeweils höchstens 10 Monaten für die Vorrückungen gewertet. Dies gilt für Karenzen, die ab dem 1. 4. 2012 beginnen. Diese Höchstgrenze gilt auch für Karenzen nach Mehrlingsgeburten. Liegt neben einer Karenz gleichzeitig ein Dienstverhältnis vor, so wird für die Vorrückung die für den Arbeitnehmer günstigere Variante zur Anwendung gebracht. Diese Regelung gilt ab 1. April 2014 auch für Karenzen aus Anlass der Geburt jedes Kindes.

(Punkt 4 idF ab 1. April 2014)

§ 22 Einteilung der Kategorien

Lehrlingsentschädigung:

1. Lehrjahr	532,00
2. Lehrjahr	652,00
3. Lehrjahr	885,00

Kategorie I:

Kaufmännische Mitarbeiter und Bürokräfte, die über Anweisung einfache Arbeit verrichten.

Mindestgehalt: € 1.425,00

Kategorie II:

Kaufmännische Mitarbeiter im Ein- und Verkauf und Bürokräfte, die über Anweisung ihre Arbeit selbstständig verrichten, wie Verkäufer mit Beratungsfunktion,

Fakturisten, die nach vorbereiteten Unterlagen fakturieren, Buchhaltungshilfskräfte.

Mindestgehalt: € 1.530,50

Kategorie III:

Kaufmännische Mitarbeiter und Bürokräfte, die selbstständig arbeiten können und schon besondere Fachkenntnisse besitzen, wie zB Buchhaltungskräfte und qualifizierte Fakturisten, Abteilungsleiter in kleineren Einkaufsmärkten, Verkäufer mit besonderen Fachkenntnissen und Beratungsfunktion, Kassiere mit Beratungsaufgaben, technische Angestellte, Mitarbeiter im Außendienst, Personalverrechner, Werkstättenverrechner.

Mindestgehalt: € 1.659,50

Kategorie IV:

Angestellte mit umfassenden Fachkenntnissen auf systemisierten Posten, Kassiere mit Spartenverantwortung in der Genossenschaft bzw am Standort, selbstständige Personalverrechner und selbstständige Buchhalter ohne Bilanzverantwortung, Filialleiter (in kleineren Filialen), Abteilungsleiter in größeren Einkaufsmärkten, Marktleiter in kleineren Märkten, Werkstättenmeister (in kleineren Werkstätten), Werkstättenmeister-Stv. (in größeren Werkstätten), Werkmeister und leitende Sachbearbeiter in kleineren Gruppen.

Mindestgehalt: € 1.806,50

Kategorie V

Angestellte mit Dispositionsqualifikation, Werkstättenleiter, Filialleiter (in größeren Filialen), Marktleiter mit mehr als 10 Mitarbeitern, Sachbearbeiter größerer Gruppen, Bilanzbuchhalter, Verwalter.

Mindestgehalt: € 1.942,50

Kategorie VI:

Geschäftsführer-Stellvertreter in Lagerhäusern, Standortleiter, leitende Angestellte und Angestellte mit Dispositionsverantwortung, Leiter großer organisatorischer Einheiten, Bereiche und Abteilungen, die der Geschäftsführung der Betriebsgesellschaft direkt berichtspflichtig sind und Ergebnisverantwortung besitzen, Angestellte in besonderer Verwendung.

Mindestgehalt: € 2.561,50

Kategorie VII:

Geschäftsführer in Genossenschaften bei einem Jahresumsatz

bis 5,09 Mio € 3.142,00

über 5,09 Mio € 3.391,00

§ 23 Triennien

1. Jedem Dienstnehmer ist jeweils nach 3 Jahren (Triennium) eine Erhöhung seines Gehaltes zu gewähren, wobei sich die Trienniensätze jeweils aus der Gehaltstabelle (Anlage 2) ergeben.

Darüber hinaus können den Angestellten freiwillig weitere Triennien zuerkannt werden.

2. Sowohl Höherentlohnung über das Mindestgehalt als auch außerordentliche Gehaltserhöhungen können den Triennien zugerechnet werden.

3. Triennienzuerkennungen erfolgen am 1. Jänner eines Jahres, wobei bei einem von diesem Termin abweichenden Eintrittsdatum der dem Eintrittsdatum näher gelegene 1. Jänner Anwendung findet.

4. Bei nicht entsprechender Leistung kann dem Angestellten das Triennium verweigert werden. Die Verweigerung des Trienniums ist dem Angestellten-Betriebsrat mitzuteilen, und auf Verlangen des Betriebsrates ist darüber zu verhandeln.

5. Jede Veränderung des Gehaltes oder der Kategorie ist dem Arbeitnehmer schriftlich mitzuteilen.

6. Bei Einstufung in das Gehaltsschema werden als Berufsjahre, die in der landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisation zugebrachten Dienstjahre voll angerechnet. Die Anrechnung weiterer Dienstzeiten bleibt dem Ermessen der Geschäftsführung anheim gestellt.

ANLAGE 2 GEHALTSSCHEMA

gültig ab 1. 4. 2014

für die Angestellten der Raiffeisen-Lagerhausgenossenschaften in Kärnten
und der Angestellten der „Unser Lagerhaus Warenhandels-Ges.m.b.H.“

in €

**Erhöhung der Gehaltsansätze 2,98 %
Rundung auf den nächsten vollen Euro**

Kategorie	Anf.bez.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 12 J.	n. 15 J.	n. 18 J.	n. 21 J.	n. 24 J.
Kat. I	1.425,00	1.478,50	1.542,00	1.604,50	1.668,00	1.731,50	1.794,00	1.861,50	1.925,00
Kat. II	1.530,50	1.587,00	1.650,50	1.714,00	1.776,50	1.844,00	1.909,00	1.972,50	2.037,00
Kat. III	1.659,50	1.729,50	1.803,00	1.881,00	1.957,00	2.033,00	2.109,50	2.187,50	2.264,50
Kat. IV	1.806,50	1.891,50	1.975,50	2.063,50	2.151,50	2.241,00	2.328,00	2.418,00	2.506,50
Kat. V	1.942,50	2.025,50	2.113,00	2.202,00	2.290,00	2.379,50	2.468,50	2.556,50	2.644,50
Kat. VI	2.561,50	2.699,00	2.843,50	2.988,00	3.131,50	3.276,00	3.420,50	3.564,00	3.708,50
Kat. VII bis 5,09 Mio	3.142,00	3.285,50	3.430,00	3.573,50	3.718,00	3.862,50	4.007,00	4.151,50	4.295,00
Kat. VIII über 5,09 Mio	3.391,00	3.534,50	3.676,00	3.821,50	3.966,00	4.111,50	4.254,00	4.398,50	4.542,00

Lehrlingsentschädigung

1. Lehrjahr	532,00
2. Lehrjahr	652,00
3. Lehrjahr	885,00

Internatskosten:

Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler der Berufsschule be-

stimmten Schülerheim zu Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling so zu bevorschussen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internats entspricht, mindestens 50 % der jeweiligen Lehrlingsentschädigung verbleiben.